



Satzung der
Stiftung Gewässerschutz Weser-Ems
in der Fassung vom 06.02.2023

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Gewässerschutz Weser-Ems“.
- (2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Brake.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist der Schutz der Gewässer in der Region Weser-Ems im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinien.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, Maßnahmen zum Gewässerschutz durchzuführen und zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:
 - der Erwerb und die Pachtung von Grundstücken zur Durchführung von Auf- forstungsmaßnahmen und anderen Formen der extensiven landwirtschaftli- chen Nutzung;
 - die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG;
 - die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen;
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege;
 - Maßnahmen zur Umweltbildung.
- (3) Der Zweck kann sowohl durch operative als auch fördernde Maßnahmen ver- wirklicht werden.
- (4) Die Förderung des Zweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeig- nete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus den vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband auf die Stiftung zu übertragenden



Grundstücken, wie sie in der Anlage zu § 2 des Stiftungsgeschäftes aufgeführt sind.

- (2) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband wird einen jährlichen, der Höhe nach in einer Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag zur Finanzierung der Aufgaben der Stiftung erbringen. Eine Erhöhung des in der ersten Geschäftsordnung festgesetzten Betrages und Änderungen der Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung der Gremien des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.
- (3) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Stiftung angemessene Räume für die Verwaltung sowie im erforderlichen Umfang Personal und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stiftung darf in Durchführung ihrer Zweckbestimmung (§ 2) von dritter Seite Zustiftungen entgegennehmen. Jedoch darf der Stiftungszweck dadurch weder unmittelbar noch mittelbar eine Veränderung erfahren.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwendungswünsche der Zuwender sind zu berücksichtigen.
- (6) Freie und zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (7) Aufgabe einer angemessenen Verwaltung ist, das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten.
- (8) Die Stiftung darf in angemessenem Umfang Grundstückszukäufe und Veräußerungen zur Erreichung des begünstigten Zwecks vornehmen, z. B. um auf diese Weise durch Grundstückstausch Grundstücke für den Gewässerschutz zu erwerben.

§ 4

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die i. S. d. § 3 Abs. 7 durchzuführende Verwaltung des Vermögens der Stiftung ist an die durch deren Zweckbestimmung gesetzten Ziele und die dabei gezogenen Grenzen gebunden; sie hat sich gleichzeitig aber auch im Rahmen der jeweils geltenden steuergesetzlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften (§ 13) und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zu halten.



- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Im Rahmen des Vermögens der Stiftung gelten die in § 3 Abs. 1 näher bezeichneten Gegenstände als Grundstock, der in jedem Fall für die auf Dauer gerichtete Zweckerfüllung zu erhalten ist. Grundstücke aus dem Vermögensstock dürfen auf Dritte mit Zustimmung des Kuratoriums übertragen werden, wenn im gleichen Umfang Grundstücke in den Vermögensstock übertragen werden, die dem Gewässerschutz dienen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, das Stiftungskuratorium und der Umweltbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind in den Geschäftsordnungen für den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium festzulegen. Die Höhe der Vergütungen bedarf eines zustimmenden Beschlusses sowohl des Stiftungsvorstandes als auch des Stiftungskuratorium.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt worden. Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes ist auf fünf Jahre festgesetzt. Eine Neubestellung oder Wiederbestellung des Stiftungsvorstandes erfolgt jeweils auf fünf Jahre, bei vorzeitigem Ausscheiden jedoch nur jeweils für die Restwahlperiode des Stiftungsvorstandes. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der Stiftungsvorstand wird vom Kuratorium berufen, abgesehen vom ersten Stiftungsvorstand. Ein Mitglied des Vorstandes soll Vorstand oder Angestellter des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Satzung und den in der Satzung festgelegten Zweck zu beachten.



- (5) Die Vorstandssitzungen werden bei Vorliegen von Informations- und Entscheidungsfällen, mindestens im Abstand von je drei Monaten vom Vorsitzenden einberufen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 11).
- (6) Von allen die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und die Vorstandsbestellung betreffenden Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Kuratorium mit der Mehrheit der Stimmen abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher zu hören.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes. Ihm obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge;
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des oder der Geschäftsführer, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
- Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss;
- Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium;
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Stiftungsgeschäfts richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Vom OOWV benannte Geschäftsführer sind an die Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 9

Stiftungskuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Stiftungskuratorium, das in allen nicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten eine Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes führt und diesem mit Anregungen und Vorschlägen zur Seite steht.



- (2) Die jeweiligen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Einberufung des Rates, über Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen des Rates sowie über die Niederschrift gelten für das Kuratorium entsprechend; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei Personen. Ein Kuratoriumsmitglied muss dem Vorstand des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angehören.
- (4) Das erste Stiftungskuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen worden. Die Mitgliedschaft erstreckt sich für jedes einzelne-Mitglied auf unbestimmte Dauer. Kuratoriumsmitglieder scheiden mit Vollendung des 85. Lebensjahres aus dem Stiftungskuratorium aus. Die Ergänzung des Stiftungskuratoriums erfolgt im Wege der einstimmigen Berufung des Nachfolgers durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder. Das Einvernehmen mit dem Vorstand soll hergestellt werden. Erfolgt keine Einigung der verbliebenen Kuratoriumsmitglieder, so beruft der Vorstand das Kuratoriumsmitglied.
- (5) Kuratoriumsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, oder zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes nicht mehr fähig sind, können von den übrigen Kuratoriumsmitglieder durch einen einstimmigen Beschluss abgewählt werden. Das betreffende Kuratoriumsmitglied ist vorher zu hören.
- (6) Das Stiftungskuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Stiftungskuratorium erörtert bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm und den Jahresvoranschlag des Stiftungsvorstandes für das nächste Jahr. Der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres ist bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres vom Kuratorium zu prüfen. Es kann sich hierzu sachverständiger Dritter bedienen. Nach erfolgter Prüfung entscheidet das Kuratorium über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Das Stiftungskuratorium hat des Weiteren folgende Aufgaben:
 1. Zustimmung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 15;
 2. Zustimmung zur Aufhebung der Stiftung gem. § 16;
 3. Zustimmung zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gem. § 16.

§ 9 a
Umweltbeirat

- (1) Dem Umweltbeirat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane.



- (2) Der Umweltbeirat besteht aus maximal 7 Personen, die über eine besondere Fachkenntnis oder über eine besondere Nähe zum Gewässer- und Naturschutz verfügen, vorzugsweise aus Mitgliedern von Unterhaltungs-, Fischerei- und Naturschutzverbänden, der Jägerschaft, der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, regionaler Umweltzentren oder entsprechender Behörden bzw. Landesbetrieben. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt.
- (3) Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden sowie jeweilige Stellvertreter. Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit, die der Stellvertretung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Der Umweltbeirat tagt halbjährlich oder bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.
- (6) Die Mitglieder des Umweltbeirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Reisekosten.

§ 10

Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gem. der §§ 26, 86 des BGB.-Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam schriftlich abgegeben werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Grundsätzen der durch das Stiftungsgeschäft geregelten Satzung zu entsprechen hat.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Stimmen die Vorstandsmitglieder nicht einheitlich ab, so entscheidet das Kuratorium.



- (3) In dringenden Fällen kann jedes Vorstandsmitglied eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern ein weiteres Vorstandsmitglied dem nicht widerspricht. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen richtet sich nach § 9 Abs. 2.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (6) Von den Verhandlungen jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die gesamte Tätigkeit der Stiftung ist so zu führen, dass diese unter den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sowohl für ihre eigene Tätigkeit als auch für die Entgegennahme von Zustiftungen den Status der von den Finanzbehörden anerkannten Gemeinnützigkeit besitzt. Alle hierzu ergangenen und ergehenden steuergesetzlich bindenden Vorschriften gelten insoweit dieser Bestandteil dieser Stiftungssatzung.
- (3) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Leistungen aus Stiftungsmitteln

- (1) Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen des Stiftungsvorstandes.



- (2) Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen werden weder durch die Satzung noch durch die wiederholte Gewährung von Leistungen durch die Stiftung begründet.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die sich in Anpassung der Stiftungstätigkeit an gegenüber dem Gründungszeitpunkt veränderten, im Bereich der Stiftung maßgeblich wirksamen Verhältnissen als notwendig erweisen, können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums (§ 9 Abs. 8 Nr. 1) beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Nicht zulässig sind Satzungsänderungen, die von der Zwecksetzung der Stiftung derart abweichen, dass dies einer Umgründung auf einen neugebildeten Stifterwillen gleichkommen würde.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf zu ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 16

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand soll mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums (§ 9 Abs. 8 Nr. 2) die Aufhebung beschließen, wenn deren Fortführung auch unter den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Abwandlung von Zweck und Eigenorganisation (§ 15) nicht mehr möglich erscheint.
- (2) Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Zusammenlegung soll dann angestrebt werden, wenn die Zuwendungen des Stifters bzw. die Eigenmittel der Stiftung für eine selbständige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen oder eine Verbindung persönlicher Leistungen aus den Kreisen mehrerer Stiftungen eine wirkungsvollere Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten würden. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Veränderung erfahren.
- (3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Liquidation des Stiftungsvermögens

- (1) Der Stiftungsvorstand hat zusammen mit der Beschlussfassung im Sinne von § 16 Abs. 1 eine Liquidationsrechnung aufzustellen und gleichzeitig die zu deren



Durchführung noch notwendigen rechtsgeschäftlichen Verfügungen unter der aufschiebenden Bedingung zu treffen, dass diese mit den gesetzlich gebotenen Genehmigungsverfügungen der Stiftungsaufsichtsbehörde und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wirksam werden.

- (2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen der Stiftung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband zu übertragen, die das Vermögen zur Förderung des Gewässerschutzes i. S. d. § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden haben. Die beabsichtigte Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des für die Stiftung zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung tritt mit Datum vom 06.02.2023 in Kraft.